

# **GEMEINDE LEIMBACH**



## **Reglement**

**über die Unterstützungsbeiträge an die  
familienergänzende Kinderbetreuung**

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Ingress	3
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	3
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Anwendungsbereich	3
§ 3	Bezeichnung von Personen	3
	<b>II. Anspruch, Umfang</b>	3
§ 4	Anspruch	3
§ 5	Beitragshöhe	4
§ 6	Antragsstellung	4
	<b>III. Tarifsysteem</b>	4
§ 7	Tarif	4
§ 8	Massgebendes Gesamteinkommen	4
§ 9	Gemeindebeitrag	5
§ 10	Anpassung der massgebenden Einkommenstufen	6
§ 11	Anpassung der Reduktionsbeiträge	6
§ 12	Überprüfung des Tarifsystems / Reglements	6
§ 13	Besondere Berechnungsgrundlagen	6
§ 14	Berechnung des massgebenden Einkommens	6
§ 15	Berechnung des Unterstützungsbeitrages	7
§ 16	Weitere Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung	7
	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	7
§ 17	Sonderregelungen in begründeten Härtefällen	7
§ 18	Rückerstattung	7
§ 19	Anpassung des Reglements	7
§ 20	Rechtsmittel	8
§ 21	Inkraftsetzung	8

Die Einwohnergemeinde Leimbach beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 12. Januar 2016 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundsatz <sup>1</sup> Die Gemeinde Leimbach unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung nach Normkostenmodell.

### § 2

Anwendungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungs-Institutionen. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder sowie weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungs-Institutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde Leimbach liegen. Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen. Er kann im Namen der Einwohnergemeinde mit Kinderbetreuungs-Institutionen verbindliche Leistungsverträge abschliessen.

### § 3

Bezeichnung von Personen <sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## II. Anspruch, Umfang

### § 4

Anspruch <sup>1</sup> Anspruch auf finanzielle Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Leimbach, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Leimbach haben.

<sup>2</sup> Bei Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte können folgende Ansprüche geltend gemacht werden:

Erwerbstätigkeit	Max. Anzahl Betreuungstage
ab 120 %	1
ab 140 %	2
ab 160 %	3
ab 180 %	4
ab 200 %	5

<sup>3</sup> Bei einem alleinerziehenden Elternteil reduziert sich die Mindesterwerbstätigkeit um 100 %.

<sup>4</sup> Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Mittagstisch, für welchen der Gemeindebeitrag auch für Kinder in der Oberstufe gewährt wird. Massgebend sind die Ansätze der Kindertagesstätte Pink Panther (Normkosten).

#### § 5

Beitragshöhe

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Höhe des bereinigten steuerbaren Einkommens und Vermögens). Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Gesuchstellenden und ihre Partnerin / ihr Partner verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen.

#### § 6

Antragsstellung

<sup>1</sup> Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesen Reglement vorgenommen werden kann.

<sup>2</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindekanzlei Leimbach zu beantragen.

<sup>3</sup> Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge an den Besuch von Kindertagesstätten werden nur gegen Vorweisung der Quittung an die Gesuchsteller ausbezahlt.

### III. Tarifsistem

#### § 7

Tarif

<sup>1</sup> Der Tarif orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte Pink Panther (Normkosten). Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages basiert auf nachfolgenden Grundlagen.

#### § 8

Massgebendes Gesamteinkommen

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres

- von verheirateten Eltern im gemeinsamen Haushalt.
- von ledigen oder verwitweten Elternteil und seiner Partnerin / seinem Partner.
- von im gleichen Haushalt lebenden nicht verheirateten Eltern (Konkubinat).
- von freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten.

- e. vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil (inkl. Unterhaltsbeiträge), der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.
- f. von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens einem Jahr einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
- g. über weitere in dieser Aufzählung nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

<sup>3</sup> Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach § 12 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung SPV vom 28. August 2002.

<sup>4</sup> Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a. der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b. der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c. der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d. der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e. der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f. des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

<sup>5</sup> Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005[2] versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

<sup>6</sup> Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 4 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

## § 9

Gemeindebeitrag	TS	Massgebendes Einkommen	Ganztags-Reduktion	Halbtags-Reduktion	Mittagstisch-Reduktion
	1	bis 50'000	18 %	18%	30 %
	2	bis 70'000	12 %	12%	30 %
	3	bis 80'000	6 %	6%	30 %
	4	ab 80'001	0 %	0%	30 %

§ 10

Anpassung der massgebenden Einkommensstufen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die massgebenden Einkommenstufen im Rahmen von  $\pm 20\%$  jeweils auf Jahresbeginn veränderten Verhältnissen anpassen. Eine Anpassung kann er auch vorsehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu verbessern; ebenso zur Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration. Die Kommunikation allfälliger Anpassungen der massgebenden Einkommenstufen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 11

Anpassung der Reduktionsbeiträge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter § 10 die Reduktionen von  $\pm 50\%$  anpassen. Ferner kann er bei ganz tiefen Gesamteinkommen der Tarifstufe 1 Reduktionen bis max. 75 % gewähren. Die Kommunikation allfälliger Beitragsanpassungen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 12

Überprüfung des Tarifsystems / Reglements

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann dieses auf Grund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

§ 13

Besondere Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup> Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des Kantonalen Steueramts einzureichen.

<sup>2</sup> Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 30 % während mindestens sechs Monaten, kann eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Neuberechnung gestellt worden ist.

<sup>3</sup> Falls wegen Zuzugs nach Leimbach keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>4</sup> Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 14

Berechnung des massgebenden Einkommens

<sup>1</sup> Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt durch die Gemeindekanzlei:

- a. Beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung
- b. Durch eine Neuberechnung auf Grund der neuen Veranlagung

## § 15

Berechnung des Unterstützungsbeitrages

<sup>1</sup> Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens gemäss rechtskräftiger Veranlagung und der Rechnung der Kindertagesstätte Pink Panther für die Betreuungskosten. Besucht ein Kind eine andere Kinderbetreuungs-Institution, werden als Basis für die Reduktion max. die Kosten angerechnet, die in der Kindertagesstätte Pink Panther anfallen würden.

<sup>2</sup> Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten der Kinderbetreuungs-Institutionen müssen der Gemeindekanzlei mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

<sup>3</sup> Auf Grund der Berechnung gemäss § 15 Abs. 1 ist die Abteilung Finanzen berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrags an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

## § 16

Weitere Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an Leimbacher Betriebe bewilligen (Objekt bezogene Beiträge). Die entsprechenden Kosten sind im Budget zu berücksichtigen.

#### IV. Schlussbestimmungen

## § 17

Sonderregelungen in begründeten Härtefällen

<sup>1</sup> Auf ein schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

<sup>2</sup> Insbesondere kann die Übernahme allfälliger Transportkosten auf Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

## § 18

Rückerstattung

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach der letzten Auszahlung.

## § 19

Anpassung des Reglements

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

§ 20

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

§ 21

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird auf 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017

GEMEINDERAT LEIMBACH  
Der Gemeindeammann:

Janine Murer

Der Gemeindeschreiber:

Luca Zanatta